

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

der inasys GmbH (nachfolgend: inasys)

Stand Oktober 2007

1. Geltungsbereich

- 1) Nachstehende Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, Vertragsbeziehungen und vorvertragliche Verhandlungen zwischen inasys und deren Kunden, unabhängig von Art und Umfang der Leistung. Ausnahmen hiervon sind nur dann wirksam, wenn sie für inasys schriftlich durch eine für inasys im Handelsregister als vertretungsberechtigt eingetragene Person bestätigt sind.
- 2) Entgegenstehende Geschäfts- und Vertragsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden für inasys durch eine im Handelsregister als vertretungsberechtigt eingetragene Person ausdrücklich schriftlich akzeptiert. Dies gilt auch dann, wenn inasys in Kenntnis entgegenstehender Vertragsbedingungen des Kunden Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos erbringen oder auf einen Hinweis des Kunden auf seine entgegenstehenden Vertrags- und Geschäftsbedingungen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsabschluß

- 1) Der Vertrag kommt durch das von inasys erstellte Angebot und dessen fristgemäße Annahme durch den Kunden zustande.
- 2) Die von inasys aufgrund des im Einzelfall zustande gekommenen Vertrages zu erbringenden Leistungen, insbesondere Art, Umfang und Spezifikation sowie Leistungszeitpunkt sowie die dem Kunden obliegenden Zahlungspflichten ergeben sich aus der von inasys im Nachgang zu Angebot und Annahme erstellten Auftragsbestätigung.
- 3) Dem Angebot anliegende Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben etc., sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich von inasys als verbindlich bezeichnet sind.
- 4) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich durch eine im Handelsregister als vertretungsberechtigt eingetragene Person für inasys bestätigt sind.

3. Lieferung und Verzug

- 1) inasys führt die vereinbarten Leistungen grundsätzlich selbst aus, kann aber bei Bedarf auch Dritte (Subunternehmer) mit der Ausführung beauftragen.
- 2) inasys ist berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen vorzunehmen.
- 3) Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien.
- 4) Verlangt der Kunde nach Zustandekommen des Vertrages Änderungen oder Ergänzungen oder erbringt er die ihm im Einzelfall obliegenden vereinbarten Mitwirkungspflichten nicht oder treten sonstige Umstände ein, die inasys an der Einhaltung des Leistungstermins und der Leistungserbringung hindern, ohne dass inasys diese Umstände zu vertreten hat, verschiebt sich der Leistungstermin in angemessenem Umfang. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Kunde.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 1) Der Kunde unterstützt inasys bei der Vertragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich, indem er z.B. fachlich ausreichend qualifizierte Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt und an Spezifikationen, Tests, Abnahmen usw. mitwirkt. Der Kunde gewährt inasys unmittelbar und/oder durch Datenfernübertragung Zugang zu der von ihm genutzten Hard- und Software. Seine wesentlichen Belange sind hierbei zu wahren, wobei inasys insbesondere die Datenschutzvorschriften beachtet. Soweit kein technisch leichter Zugang durch Telekommunikationseinrichtungen möglich oder zugelassen ist, trägt der Kunde die hierdurch verursachten Aufwendungen, insbesondere die für inasys entstehenden Mehrkosten.
- 2) Der Kunde verpflichtet sich, jedes ihm zur Nutzung überlassene Programm auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation zu testen, bevor er mit der operativen Nutzung des Programms beginnt.
- 3) Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, gehen Terminverzögerungen und Kostenerhöhungen zu seinen Lasten.

- 4) Der Kunde trifft angemessene Vorsorge für den Fall, dass die ihm zur Nutzung überlassenen Programme ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten, z.B. durch Datensicherung, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse usw..
- 5) Der Kunde benennt einen Ansprechpartner, der der Gesprächspartner von inasys ist und die erforderlichen Entscheidungen entweder selbst trifft oder unverzüglich herbeiführt.

5. Vertragslaufzeit

- 1) Die Laufzeit des Vertrages bestimmt sich nach den zwischen inasys und dem Kunden hierüber getroffenen Vereinbarungen.
- 2) Sofern nicht eine anderslautende ausdrückliche Regelung in den Vertrag aufgenommen ist, haben weder der Kunde noch inasys das Recht, den Vertrag innerhalb der vereinbarten Laufzeit ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen.
- 3) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund für beide Vertragsparteien bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt dann vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragesverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, so ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Die Fristsetzung ist nur aus den in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründen entbehrlich. Der danach zur Kündigung Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat, kündigen.

6. Zahlungsbedingungen

- 1) Die vertraglich vereinbarte und vom Kunden geschuldete Vergütung ist mit Lieferung oder Leistung durch inasys fällig und innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- 2) Leistet der Kunde trotz Fälligkeit nicht, stehen inasys ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu.
- 3) Alle vertraglich geregelten Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.
- 4) Eine Aufrechnung des Kunden gegen die Zahlungsansprüche von inasys ist nur mit dem Kunden gegen inasys zustehenden Zahlungsforderungen möglich, die entweder von inasys anerkannt sind oder deren Bestand rechtskräftig festgestellt ist.

7. Haftung

- 1) inasys haftet dem Kunden für sämtliche Schäden nur insoweit, als diese von ihr selbst oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 2) Besteht der dem Kunden entstandene Schaden, für den inasys nach der vorstehenden Regelung haftet, in einem Datenverlust, so erstattet inasys dem Kunden nur die Kosten oder Aufwendungen, die bei einer ordnungsgemäßen Datensicherung durch den Kunden für eine Rekonstruktion der Daten erforderlich gewesen wären oder erforderlich sind.
- 3) Etwaige Ansprüche des Kunden gegen inasys aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 4) Jede weitergehende Haftung von inasys ist ausgeschlossen.

8. Geheimhaltung und Datenschutz

- 1) inasys und der Kunde sind verpflichtet, die ihnen während der Durchführung der zwischen ihnen abgeschlossenen Verträge zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei, streng vertraulich zu behandeln und ihre Mitarbeiter/-innen entsprechend zu verpflichten. Ebenso vertraulich zu behandeln sind die Inhalte der Verträge. Vertrauliche Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und ausdrücklich

nur für die vertraglich geregelten Zwecke verwendet werden. Diese Verpflichtungen gelten auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

- 2) Erhaltene oder zur Kenntnis genommene Daten werden von inasys und dem Kunden nur im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und genutzt. inasys und der Kunde sind verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten und einzuhalten.
- 3) inasys und der Kunde sind verpflichtet, die überlassenen bzw. zur Kenntnis genommenen Daten weder für eigene Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen noch an Dritte weiterzugeben, es sei denn die andere Partei erteilt hierzu ihre Zustimmung.
- 4) Gesetzliche Auskunftspflichten bleiben unberührt.

9. Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen oder Ergänzungen oder Aufhebungen des zwischen inasys und dem Kunden zustande gekommenen Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform gilt auch für eine Vereinbarung, durch die das Schriftformerfordernis selbst geändert, ergänzt oder aufgehoben wird, eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.
- 2) Die Übertragung von Rechten aus einem zwischen inasys und dem Kunden geschlossenen Vertrag durch den Kunden auf Dritte ist nur mit schriftlicher Einwilligung von inasys wirksam.
- 3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle der nichtigen Bestimmung dasjenige, was dem gewollten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für die zwischen inasys und dem Kunden geschlossenen Verträge.
- 4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern ist Bonn. Vor jedem Gerichtsverfahren sind die Vertragspartner gehalten einen außergerichtlichen Bereinigungsversuch, ggf. unter Hinzuhilfe fachkundiger Dritter, durchzuführen.
- 5) Für die Rechtsbeziehungen zwischen inasys und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.